

1. Dezember 2018

Aktenzeichen: VG 3/2018

Urteil

im Verfahren über die Revision des
Vereins H, vertreten durch den Abteilungsleiter

- Revisionskläger bzw. Kläger -

gegen das

Urteil des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) vom 30.10.2018 (Az. SGV 06/2018)

wegen Spielansetzungen

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 01.12.2018

durch

den Vorsitzenden	Prof. Dr. Peter Meyer
den Beisitzer	Dietmar Barth
den Beisitzer	Richard J. Gügel

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Revision wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des gesamten Rechtszuges.**

Tatbestand

Der Berufungskläger wendet sich gegen die Ansetzung der Heimspiele gegen den Verein A und den Verein B auf jeweils einen Freitag in der Vorrunde 2018/19.

Der Kläger hat über click-TT für die Vorrunde der Spielzeit 2018/19 für die möglichen Heimspiele drei Mittwochs-Termine sowie vier Freitags-Termine angegeben. Für die vorliegend nicht relevante Rückrunde wurden ebenfalls drei Mittwochs-Termine und vier Freitags-Termine benannt. Für sieben Begegnungen wurden in click-TT Wochentags-Auswärtsspiele ausgeschlossen.

Im Kommentarfeld wurden zudem folgende Vorgaben hinterlegt:

Wir möchten bitte pro Halbrunde 3 (!!) Heimspiele unter der Woche (Mittwoch !) gegen die insgesamt übrigen 6 Vereine "unter 60 km" austragen! Außerdem bitten wir pro Halbrunde um -1- Auswärts-Koppelspiel (wie angegeben, aber auch andere Konstellation denkbar!). Für weitere Abklärung bitte Kontaktaufnahme über mich (MF 1. Mannschaft!). Vielen Dank!

Zu den sechs Vereinen der Bezirksoberliga (BOL), deren Anfahrtsweg zum Kläger weniger als 60 km beträgt, gehören auch die Vereine A und B.

Der Spielplan der BOL wurde Ende Juli 2018 veröffentlicht. Die Heimspiele des Klägers gegen die Vereine A und B wurden jeweils auf einen Freitag angesetzt. Die vom Kläger als mögliche Wochen-Heimspieltermine benannten Termine wurden nicht berücksichtigt. Auf einen Mittwoch wurde die Begegnung des Klägers gegen den Verein C angesetzt.

Hiergegen legte der Kläger zunächst Widerspruch beim Spielleiter ein mit der Aufforderung, die Begegnungen gegen die Vereine A und B an einem Mittwoch anzusetzen. Der Spielleiter wies diesen Widerspruch ab. Der Kläger erhob daraufhin Einspruch zur Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost sowie anschließend Berufung zum Sportgericht des Verbandes. In beiden Instanzen hatte das Begehren des Klägers keinen Erfolg.

Hiergegen richtet sich die Revision des Revisionsklägers, die beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts vorab per E-Mail am 08.11.2018 und per Post am 09.11.2018 einging.

Der Kläger trägt zur Begründung im Wesentlichen vor, dass ein Spielleiter die Aufgabe habe, diese Spieltermine zu verwenden und den Spielplan auf Grundlage der beantragten Termine zu erstellen. Nach Ansicht des Klägers bedeute „Aufgabe“, dass der Spielleiter die angegebenen Termine nutzen und benutzen solle und müsse. Schließlich habe der Heimverein das Recht, seine Heimspieltermine festzulegen, und zwar sowohl für Wochenendspiele als auch Wochentagspiele.

Am 19.11.2018 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Den Beteiligten wurde gleichzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Innerhalb der Frist ging zunächst eine Stellungnahme des Verbandsfachwerts Mannschaftssport ein, in der dieser zunächst den allgemeinen Ablauf der Erstellung der Terminpläne darlegte. Anschließend zeichnete er den streitgegenständlichen Sachverhalt nach. Er verlieh der Hoffnung Ausdruck, dass das Urteil des Verbandsgerichtes im konkreten Fall zeigen werde, wie künftig in kritischen Situationen zu verfahren ist. Insbesondere stelle sich die Frage, ob ein Heimverein ein Recht darauf habe, dass Spiele gegen Gegner, deren Anfahrt unter 60 km liege, unter der Woche angesetzt werden. Dies sei bislang so kommuniziert worden.

In seiner Erwiderung hierzu wiederholte der Kläger im Wesentlichen seine bereits zuvor vorgebrachte Argumentation.

Wegen der Einzelheiten wird auf die in den Akten befindlichen Dokumente verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Revision ist zulässig.

Das Verbandsgericht ist zuständig für die Revision gegen Urteile des SGdV gem. § 13 Abs. 3 Nr. 4 RVStO. Der Berufungskläger ist durch die angegriffene Entscheidung zumindest formell beschwert im Sinne des § 16 Abs. 1 RVStO.

Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt (§§ 26 Abs. 3, 14 Abs. 2 RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde bereits in der 1. Instanz erbracht (§ 14 Abs. 5 RVStO).

Die Beteiligten wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert. Ihnen wurde rechtliches Gehör gewährt (§ 21 Abs. 5 RVStO).

II. Begründetheit

Die Revision hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Die vom SGdV in seinem Urteil vom 30.10.2018 (Az. SGV 06//2018) getroffenen Feststellungen und die rechtliche Würdigung halten der rechtlichen Überprüfung in vollem Umfang stand. Insbesondere ist die Entscheidung des Spielleiters, das Heimspiel des Klägers gegen die Vereine A und B auf jeweils einen Freitag anzusetzen, ermessensfehlerfrei und somit rechtmäßig ergangen.

2. Ein Verein hat nach den Regelungen der WO zwar den Anspruch darauf, dass seine Heimspielwünsche bei der Erstellung des Terminplans im Rahmen der Ermessensausübung durch den Spielleiter berücksichtigt werden. Es lässt sich dem Regelwerk aber nicht entnehmen, dass der Heimverein einen Anspruch darauf hätte, dass diese Wünsche dergestalt zwingend berücksichtigt werden müssen, dass bestimmte Spiele an bestimmten Tagen angesetzt werden müssen.

- a) Nach der Regelung in WO G 5.2 können im Erwachsenenbereich auf Bezirksebene Wochentagsspiele auch ohne die Zustimmung der Gastmannschaft angesetzt werden, wenn die kürzeste einfache Fahrtstrecke nicht mehr als 60 km beträgt.
Schon allein durch die Verwendung des Wortes „können“ wird deutlich, dass bei einer Entfernung von unter 60 km Wochentagsspiele angesetzt werden dürfen, aber kein Anspruch darauf besteht, dass bei Vorliegen dieser Voraussetzung Spiele auch angesetzt werden müssen. Die Vorschrift räumt vielmehr dem Spielleiter ein Ermessen zur Ansetzung von Wochentagsspielen ein, ohne dass dafür eine Einwilligung der Gastmannschaft erforderlich wäre. Ein Rechtsanspruch des Heimvereins, dass bei einer Entfernung von weniger als 60 km Wochentagsspiele angesetzt werden müssen, lässt sich hieraus aber nicht ableiten.
- b) Auch aus der Vorschrift WO G 5.4.2 ergibt sich kein entsprechender Anspruch des Heimvereins. Diese Vorschrift regelt die Erstellung des Spielplans. Grundlage sind der Rahmenterminplan sowie die in der offiziellen Online-Plattform eingegebenen Daten, andernfalls sollen nach Möglichkeit die rechtzeitig vor Erstellung des Spielplans vorgebrachten Terminwünsche berücksichtigt werden.
Wie bereits die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost zutreffend ausgeführt hat, ergibt sich aus dieser Vorschrift ein Anspruch auf ordnungsgemäße und ermessensfehlerfreie Spielplanerstellung unter angemessener Berücksichtigung der bei der Terminmeldung angegebenen Heimtermine. Es ergibt sich aber kein Anspruch, seine Spiele an bestimmten Tagen zu fordern. Dieser Vorschrift ist weder ein Verbot der Anordnung an anderen Tagen als den Terminwünschen des Heimvereins zu entnehmen noch ergibt sich ein Anspruch auf ein Heimspiel gegen einen bestimmten Verein an einem bestimmten Wochentag. In der Vorschrift ist eindeutig von „Terminwünschen“ die Rede. Dadurch wird kein subjektives Recht des Vereins auf ausschließliche Verwendung dieser Termine begründet.
Die Erstellung des Spielplans liegt vielmehr im freien Ermessen des Spielleiters in den durch das Regelwerk vorgegebenen Grenzen. Zu beachten ist insbesondere nach WO G 5.4.1 der Vorrang einer sportlich einwandfreien, keine Mannschaft benachteiligenden Abwicklung der Hauptrundenspiele.
- c) Die Ausübung dieses Ermessens kann durch die Sportgerichte nur eingeschränkt, d.h. hinsichtlich des Vorliegens von Ermessensfehlern geprüft werden. Vorliegend sind keine Fehler bei der Ermessensausübung seitens des Spielleiters ersichtlich, vor allem nicht solche, die das Ermessen auf Null reduzieren und so ausnahmsweise einen zwingenden Anspruch des Klägers begründen würden.
- d) Das Recht des Klägers, keine Benachteiligung im Sinne des WO G 5.4.1 zu erfahren, führt vorliegend nicht zu einer Ermessensreduktion. Im Gegenteil: Dieses Recht ist im vorliegenden Fall überhaupt nicht verletzt.
Der Kläger hat für die Vorrunde drei Mittwochs-Termine und vier Freitags-Termine als Heimspieltermine benannt. Daraus lässt sich zum einen gerade nicht entnehmen, dass der Mittwoch der allgemein gewünschte Heimspieltag des Klägers sei. Zudem ist auch keine Rechtsverletzung des Klägers erkennbar, da der Spielleiter die Heimspiele gegen die Vereine A und B auf vom Kläger selbst (!) benannte Heimspieltage ansetzte. Mithin ist eine Benachteiligung des Klägers oder ein Verstoß gegen die WO vorliegend nicht erkennbar.

(...)

gez.

Prof. Dr. Peter Meyer
Vorsitzender

Dietmar Barth
Beisitzer

gez.

Richard J. Gügel
Beisitzer

Hinweis:

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 26 Abs. 4 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig. Sie können lediglich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs mittels Einlegung eines Rechtsmittels beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 27 RVStO) oder auf dem Wege des Wiederaufnahmeverfahrens (§ 28 RVStO) angefochten werden.

(...)